

Satzung der Karnevalsgesellschaft Mülhofen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Die im Jahre 1950 in Bendorf-Mülhofen gegründete Karnevalsgesellschaft führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz am 05.07.1984 den Vereinsnamen:

„Karnevalsgesellschaft „Ganz denewer“ Mülhofen 1950 e. V.“

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bendorf-Mülhofen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Karneval in alter Überlieferung zu erhalten und zu pflegen, ohne jedoch an der Neuzeit vorüberzugehen. Ihm obliegt insbesondere die Gestaltung des Karnevals; er veranstaltet Prinzenproklamationen, Sitzungen, Karnevalsumzüge, Kinder-, Jugend- und Altensitzungen, Veranstaltungen zu Vereinsjubiläen, Veranstaltungen zur Förderung und Unterstützung des Vereins (Bsp. „Herbstfest“) und besucht und unterstützt Veranstaltungen befreundeter Karnevalsvereine. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss und Streichung.
- (2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres noch zu erfüllen.
- (3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und den Beitrag trotz schriftlicher Mahnung (Einschreiben) nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der jährlich zu zahlen ist.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Gleiches gilt im Bedarfsfall für die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
1. und 2. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 1. Kassierer und zwei Beisitzer.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
2. Schriftführer, 2. Kassierer und je nach Bedarf Koordinatoren (z. B. für Bauwesen).
- (4) Zur Überprüfung der Vereins- und Kassengeschäfte sind zwei Kassenprüfer einschließlich einer Ersatzperson zu wählen.
- (5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (6) Verschiedene Ämter innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes können grundsätzlich nicht in einer Person vereinigt werden. Die einzige Ausnahme regelt der § 9 (7) der Satzung.
- (7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungs- und vertragsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
- (4) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von 3 Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu erfassen und werden vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet.

- (7) Über Ausgaben in Höhe von bis zu Euro 150,-- kann der 1. Kassierer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden entscheiden.
- (8) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2, Satz 2 BGB), dass für Käufe, Verkäufe und Abschlüsse von Verträgen, in einem Umfang von mehr als 2.500 EUR (i. W.: zweitausendfünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - (a) der Vorstand beschließt,
 - (b) der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung (en) ist (sind) vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (5) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (6) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - (a) Protokoll und Geschäftsbericht
 - (b) Kassenbericht und Kassenprüfbericht
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
 - (e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - (f) Satzungsänderungen, soweit erforderlich.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Versammlung als Gäste teilnehmen.
- (9) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse – mit Ausnahme des Beschlusses der Vereinsauflösung und Satzungsänderung - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als

abgelehnt.

- (11) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- (13) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass durch den 1. Vorsitzenden schlussgezeichnet wird.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins eine Auflösung schriftlich gefordert wird.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (6) Ist nach der Auflage des § 13 (3) der Satzung die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (7) Die Einladung erhält den Hinweis, dass die neue Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist und unter Berücksichtigung des § 13 (4) der Satzung die Vereinsauflösung beschließen kann.
- (8) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (9) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck Kunst und Kultur zu verwenden hat.
- (10) Die Bestimmung (§ 13 (9) der Satzung) beinhaltet eine Sperrklausel, welche die Stadt Bendorf verpflichtet, die Sach- und Geldwerte der Karnevalsgesellschaft Mülhofen für 5 Jahre mit der Maßgabe zu verwalten, dass, wenn während dieser Frist der gemeinnützige Verein neu gegründet wird, die Sach- und Geldwerte einschl. Zinsen an den Verein zurückerstattet werden.
- (11) Nach Ablauf von 5 Jahren entfällt die Sperrklausel automatisch.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 04.09.2021. Die geänderte Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.07.2022 genehmigt und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.